

Börsenordnung der Börse Berlin

Telefon: 31 10 91 - 0

Der Börsenrat der Börse Berlin hat 01. Dezember 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), folgende Änderungen der Börsenordnung der Börse Berlin beschlossen:

- I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nach den Wörtern „Handelsgeschäfte in Wertpapieren“ die Wörter „im Sinne von § 2 Abs. 1 Gesetz über den Wertpapierhandel“ eingefügt.
 2. Das Wort „Derivate“ wird durch die Wörter „derivative Geschäfte“ ersetzt.
 3. Die Angabe „§ 2 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
 4. Nach dem Wort „sowie“ wird das Wort „in“ eingefügt.
 5. Die Angabe „§2 Abs. 2b“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
- II. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- III. In § 3 werden die Wörter „Technologie und Forschung“ durch die Wörter „Energie und Betriebe“ ersetzt.
- IV. In § 7 werden nach den Wörtern „und die Wahl“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
- V. In § 9 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Personen und Unternehmen haben den“ die Wörter „nach § 15 Abs. 4 Börsengesetz erlassenen“ eingefügt.
- VI. § 11 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Einzelheiten über die Errichtung des Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der gemäß § 22 des Börsengesetzes erlassenen Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses an den Börsen in Berlin – BörsenratswahlVO – der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vom 12. Oktober 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.“
- VII. § 13 wird wie folgt geändert:
 1. Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 2. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2014“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014“ ersetzt.
 3. In Abs. 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
 4. In Abs. 4 werden die Wörter „Geschäftsbedingungen für den Skontroführerhandel bzw. der Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel“ durch die Wörter „Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel bzw. der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel“ ersetzt.
- VIII. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

„§ 13 a Technische Einrichtungen

 - (1) Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer müssen über die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zum Anschluss an die börslichen Systeme verfügen. Ihre

- jederzeitige Erreichbarkeit während der Handelszeit muss sichergestellt sein.
- (2) Die von Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren müssen Delegierte Verordnung (EU) 2017-574 der Kommission vom 07. Juni 2016¹ entsprechen.
 - (3) Antragsteller und zugelassene Handelsteilnehmer müssen ihre algorithmischen Handelssysteme, die zum Handel an der Börse Berlin eingesetzt werden sollen, entsprechend Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016² testen und entsprechend Abschnitt 2 jährlich überprüfen.
 - (4) Ferner sind die technischen Einrichtungen und algorithmischen Handelssysteme gemäß Artikel 9 und 10 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom --- 14. Juli 2016³ zu testen. Mit dem ersten Einsatz eines neuen oder umfassend aktualisierten algorithmischen Handelssystems erklärt der Handelsteilnehmer, dass dieses Handelssystem die geforderten Tests durchlaufen hat.
 - (5) Die algorithmischen Handelssysteme der Antragsteller und der zugelassenen Handelsteilnehmer müssen Kapitel 2 Abschnitt 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁴ entsprechen.
 - (6) Die Börse Berlin bietet keine Kollokation an. Ihre Dienstleister berücksichtigen die Anforderungen der Delegierte Verordnung (EU) 2017-573 der Kommission vom 06. Juni 2016⁵.

IX. In § 15 Abs. 1 Satz 2 lit. c) wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

X. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „„Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014“ ersetzt.

XI. § 18 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei gravierenden oder wiederholten“ durch die Wörter „bei einem gravierenden oder bei wiederholten“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Wörter „und/oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. In Abs. 6 werden die Wörter „zu zahlenden“ durch das Wort „fälligen“ ersetzt.
4. Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „für die Dauer von“ wird das Wort „längstens“ eingefügt.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017-574 der Kommission vom 07. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren; ehemals RTS 25

² Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben; ehemals RTS 6

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze; ehemals RTS 7

⁴ S. Fußnote 2

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017-573 der Kommission vom 06. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für Anforderungen zur Sicherstellung gerechter und nichtdiskriminierender Kollokationsdienste und Gebührenstrukturen; ehemals RTS 10

- b) Die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
- 5. Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Regelung“ wird durch das Wort „Regelungen“ ersetzt.
 - b) Das Wort „zum“ wird durch die Wörter „zur Teilnahme am“ ersetzt.

XII. Die Überschrift des 2. Abschnitt wird ersetzt durch „Direct Electronic Access“.

XIII. Der bisherige § 19 a wird durch folgenden neuen § 19 a ersetzt:

„§ 19 a Direct Electronic Access (DEA)

Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestatten, damit diese Person Aufträge unter Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers elektronisch direkt an die Börse Berlin übermitteln kann. Die Person bedarf ggf. einer Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes.“

XIV. § 19 b wie folgt neu gefasst:

„Ein zugelassener Handelsteilnehmer kann einer Person die Nutzung seines Handelscodes gestatten, damit diese Person Aufträge ohne die Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers elektronisch direkt an die Börse Berlin übermitteln kann, sofern der Handelsteilnehmer das von der Börse zur Verfügung gestellten Risiko-Kontrollsystem nutzt. Die Person bedarf ggf. einer Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes.“

XV. § 19 d wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 d Voraussetzungen für das Anbieten von DEA-Services, Kennzeichnung von DEA-Aufträgen

- (1) ¹Der Handelsteilnehmer hat sicherzustellen, dass die Anforderung des Kapitel 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁶ über das Anbieten von DEA-Services erfüllt sind, insbesondere Art. 22 Abs. 1.
- (2) Aufträge von DEA-Kunden sind nach Maßgabe der Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016⁷ zu kennzeichnen.

XVI. § 19 e wird gelöscht.

XVII. Der bisherige § 19 f wird der neue § 19 e und wie folgt gefasst:

„§ 19 e Maßnahmen bei Verstößen

Stellt die Geschäftsführung Verstöße gegen Delegierte Verordnung (EU) 2017-589 der Kommission vom 19. Juli 2016⁸, Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016⁹, die in § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannten Vorschriften oder die Regularien der Börse Berlin fest, kann sie den direkten elektronischen Zugang jederzeit aussetzen oder beenden.“

XVIII. § 19 g wird gestrichen.

⁶ S. Fußnote 2

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente; ehemals RTS 24

⁸ S. Fußnote 2

⁹ S. Fußnote 7

- XIX. In § 20 wird die Angabe „14. Dezember 2012“ durch die Angabe „01. Dezember 2017“ ersetzt.
- XX. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „gestrichen“ die Angabe „(trading halt)“ eingefügt.
- XXI. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „22. April 2016“ durch die Angabe „01. Dezember 2017“ ersetzt.
- XXII. § 38 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Market Maker müssen an jedem Handelstag mindestens 50% der Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes stellen.
(2) Market Maker können sich darüber hinaus verpflichten, vor Beginn des Eröffnungshandels (§18 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) und während des Schlusshandels (§ 36 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) sowie während der gesamten Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes (§§ 14, 15 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) zu stellen.“
- XXIII. § 39 wird wie folgt geändert:
1. Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Sofern ein Liquidity-Provider als Market Maker Quotes stellt, hat er die Pflicht, Kundenorders bis zu dem von ihnen in Bezug auf den jeweiligen Orderflow-Provider bekannt gemachten Volumen (Stückzahl oder Marktwert) zum VBBO (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) auszuführen, sofern die Geschäftsführung für die betreffenden Wertpapiere die Ausführung zum VBBO zugelassen hat.
(2) Ein Liquidity-Provider ist verpflichtet, auf Verlangen von Orderflow-Providern eine VBBO-Meldung (§ 25 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) mit diesem abzugeben.“
2. In den Absätzen 3 und 6 werden die Wörter „Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel“ durch die Wörter „Bedingungen für Geschäfte im“ ersetzt.
- XXIV. § 40 wird wie folgt geändert:
1. In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit dem Antrag verpflichtet er sich, den Pflichten des § 38 Abs. 2 nachzukommen.“
2. In Abs. 2 am Anfang wird nach den Wörtern „Als Market Maker“ die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt.
3. Nach Abs. 2 werden folgende Absätze (3) und (4) angefügt:
„(3) Handelsteilnehmer, die am 02. Januar 2018 als Market Maker zugelassen sind, sind ab dem 03. Januar 2018 weiterhin verpflichtet, vor Beginn des Eröffnungshandels, während des Schlusshandels und während der gesamten Handelszeit des fortlaufenden Handels Quotes zu stellen.
(4) Ein zugelassener Handelsteilnehmer, der eine Market Making Strategie im Sinne von Artikel 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹⁰ verfolgt, gilt als zugelassener Market Maker mit den Pflichten nach § 38 Abs. 1.“

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme; ehemals RTS 8

XXV. § 41 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1. Satz 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Satz 2 wird gestrichen.

XXVI. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Market Maker sind unter den Voraussetzungen des Art. 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹¹ von der Quotierungspflicht befreit. ²Die Geschäftsführung wird das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen gemäß Art. 4 Nr. 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-578 der Kommission vom 13. Juni 2016¹² bekannt machen.

(2) Market Maker sind ferner im Falle behördlicher Anordnungen oder anderer rechtlicher Anweisungen, die ihnen den Handel in den Wertpapieren untersagen, von der Quotierungspflicht befreit. Die Geschäftsführung ist über eine derartige Anordnung oder Anweisung unverzüglich zu informieren.“

XXVII. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Rückgabe für einzelne Wertpapiere ist schriftlich für den nächsten Tag zu erklären.“

XXVIII. § 47 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rückgabe für mehr als 10% aller Wertpapiere ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.“

XXIX. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „§§ 33 und 34 der Geschäftsbedingungen für den elektronischen Handel“ durch die Angabe „§38 Abs. 1 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel“ ersetzt.
2. Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. O = negotiated trade (Ausgehandeltes Geschäft im Sinne von § 38 Abs. 2 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel);“
3. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3

XXX. In § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)“ ersetzt.
3. In Satz 2 wird nach der Angaben „Titel III“ das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt; nach der Angabe „MiFID“ wird die Angaben „II“ angefügt.

XXXI. § 55 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angaben „§ 33 Abs. 1 a Wertpapierhandelsgesetz“ durch die Angaben „§ 80 Abs. 2 Gesetz über den Wertpapierhandel“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsalgorithmus“ die Wörter „sowie die Person, die diese Aufträge initiiert hat,“ eingefügt.

¹¹ S Fußnote 10

¹² S. Fußnote 10

3. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 a“ durch die Angabe „19 a und 19 b“ ersetzt.
4. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Handelssystem“ durch das Wort „Handelssysteme“ ersetzt.
5. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Nähere ergibt sich aus Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016¹³“

XXXII. § 55 a wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Betrifft die Aussetzung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II), so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrundeliegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.“
2. In Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
3. Der neue Abs. 2 wird wie folgt gefasst.
„Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Absatz 1 und 1a.“

XXXIII. § 55 b wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Eingabe, Änderungen und Löschungen von“ werden durch die Wörter „nicht ausgeführten“ ersetzt;
 - b) die Wörter „bzw. verbindlichen Quotes“ und „den tatsächlich ausgeführten“ werden gestrichen;
 - c) nach den Wörtern „(Order-Transaktions-Verhältnis)“ werden die Wörter „nach Maßgabe der Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016¹⁴“ eingefügt.
2. Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Geschäftsführung legt fest, wie das Order-Transaktions-Verhältnis bestimmt wird, wenn in einem Wertpapier keine Geschäfte geschlossen werden.“
3. Der bisherige Abs. 3 wird der neue Abs. 4.

XXXIV. Nach § 55 b werden folgende §§ 55 c und d eingefügt:

- „§ 55 c Aufhebung, Änderung und Berichtigung von Geschäften
(1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte aufheben, ändern oder berichtigen, insbesondere wenn ein Börsenpreis aufgrund erheblicher Preisschwankungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.“

¹³ S. Fußnote 7

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen; ehemals RTS 9

- (2) Einzelheiten werden in den Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel und in den Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel geregelt.

§ 55 d Mindestpreisänderungsgröße

- (1) Die Geschäftsführung legt nach Maßgabe von Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁵ eine Mindestpreisänderungsgröße (Tick Size) fest.
- (2) Aufträge mit einem Preislimit, die sich während der Änderung einer Tick Size im Orderbuch befinden, bleiben im Buch und werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend ihrem Limit ausgeführt.“

XXXV. § 56 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate“ gestrichen.
2. Der bisher einzige Satz wird Abs. 1.
3. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wird“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „im“ wird durch das Wort „Im“ ersetzt;
 - c) Nach dem Wort „Skontroführerhandel“ wird das Wort „wird“ eingefügt.
4. Nach Abs. 1 werden folgende Absätze (2) und (3) neu eingefügt:

„(2) Stop-Orders im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel werden dabei erst berücksichtigt, wenn sich aufgrund des Erreichens des Limits zu Bestens- oder Billigst-Aufträgen werden.

(3) Das Nähere ergibt sich aus Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli¹⁶ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁷.“

XXXVI. § 57 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate“ gestrichen.
2. In Absatz 1 werden die Wörter „für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate“ gestrichen.
3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Wörtern „Im elektronischen Handel“ werden die Wörter „Für die Orderausführung zum VBBO“ vorangestellt, wobei das Wort „Im“ durch das Wort „im“ ersetzt wird.

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds; ehemals RTS 11

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer; ehemals RTS 1

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate; ehemals RTS 2

- b) Die Wörter „in PartnerEx“ und „für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate“ werden gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Price-Improvement-Quotes (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel) werden veröffentlicht.“
- 4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Abs. 1“ wird gestrichen.
 - b) Die Wörter „Geschäftsbedingungen für den“ werden durch die Wörter „Bedingungen für Geschäfte im“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Stop-Orders im Sinne von § 5 der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel werden erst veröffentlicht, wenn der auslösende Preis festgestellt und die Order in das System gestellt wurde.“
- 5. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli¹⁸ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016¹⁹.“

XXXVII. § 58 wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 2 wird gestrichen.
- 2. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli²⁰ sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016²¹.“

XXXVIII. § 61 wird wie folgt gefasst:

- 1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsabwicklung im elektronischen Handel erfolgt über zugelassene Clearinghäuser jeweils als zentraler Kontrahent. Es gelten die Clearing-Bedingungen der Clearinghäuser.“
- 2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Geschäftsführung kann auf Antrag von Absatz 1 abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsmäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.“
- 3. Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 4. Abs. 4 wird gestrichen.
- 5. Der bisherige Abs. 5 wird der neue Abs. 4.

Börsenrat der Börse Berlin

11. Dezember 2017

Genehmigt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes

Berlin, den 8. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

¹⁸ S. Fußnote 16

¹⁹ S. Fußnote 17

²⁰ S. Fußnote 16

²¹ S. Fußnote 17